

**6.15**

**Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rheingoldplatz
vom 23.03.1999**

Gemäß § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.1997, GBl. S. 278) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997, GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 23.03.1999 die nachfolgende Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rheingoldplatz beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone Rheingoldplatz mit Fahrzeugen.
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände und dergleichen - gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Fußgängerzone umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Erlaubnispflicht**

- (1) Der Gemeingebräuch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis gemäß § 16 Straßengesetz.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach den Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

**§ 3
Ausnahmen von Erlaubnispflicht**

- (1) Das Durchfahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern (ohne Hilfsmotor) ist jederzeit gestattet. Ausgenommen sind die Marktflächen an Markttagen.
- (2) Zum Be- und Entladen darf die Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 12.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr, benutzt werden.
- (3) Fahrten zu den Garagen der Anwohner sind ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.



- (4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (5) An Markttagen dürfen die Markthändler in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr Ihre Wahren anliefern bzw. abfahren.
- (6) Für Sharingangebote gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigung

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

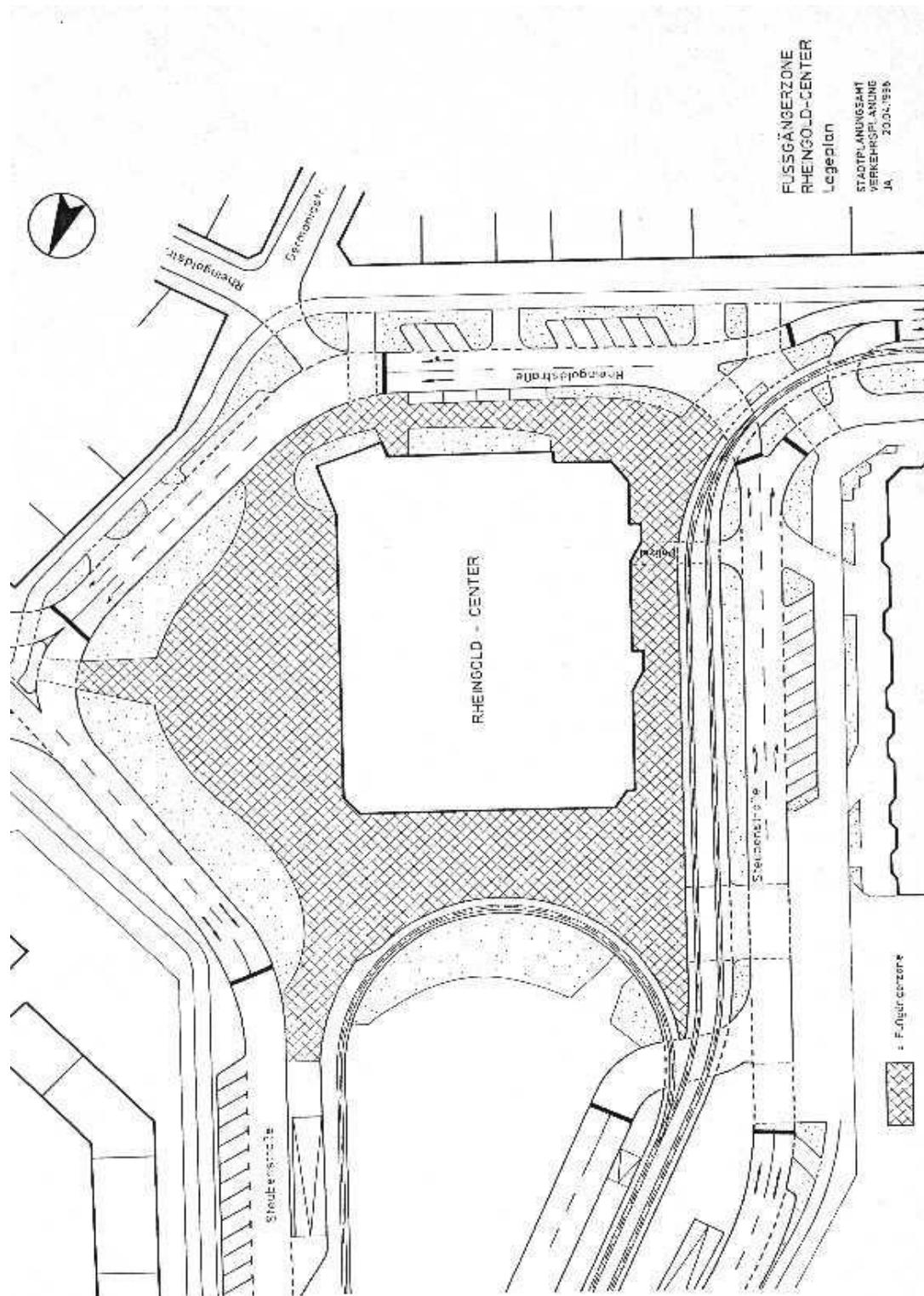
- a) Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die Süd-Ost-Ecke des Rheingoldplatzes, d. h. Ecke Rheingold/Germaniastraße.
- b) Die Gleise dürfen von Fahrzeugen der Polizei zusätzlich im Bereich der im Lageplan dargestellten Furt gequert werden.
- c) Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- d) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Anlage zur Satzung über die Fußgängerzone Rheingoldplatz



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 14.05.2024; Inkrafttreten am 01.01.2025 (Amtsblatt Nr. 39 v. 25.09.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.